

# Die Bayerische Staatsministerin für Gesundheit und Pflege



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

Präsidentin  
des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Telefon  
089 540233-0  
Telefax  
E-Mail  
poststelle@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen  
GP.0169.18

Unser Zeichen  
G54z-G8390-2020/1630-3

München,  
03.08.2020

Ihre Nachricht vom  
16.04.2020

Unsere Nachricht vom

Eingabe des Herrn Karsten Thamm in 97218 Gerbrunn vom 08.04.2020  
betreffend Corona-Pandemie; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu der oben bezeichneten Eingabe nehme ich aus der Sicht des Bayeri-  
schen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege wie folgt Stellung:

Der Petent fordert, die Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektions-  
schutzgesetzes (IfSG) vom 20.03.2020 außer Kraft zu setzen, die Festle-  
gungen der Bußgelder für ungültig zu erklären, keine weiteren einschrän-  
kenden Maßnahmen auf dem Boden der Corona-Pandemie zu erlassen  
und den Sachverhalt bezüglich des „Coronaerregers“ zu überprüfen. Als  
Begründung führt der Petent zum einen Unverhältnismäßigkeit der Maß-  
nahmen bei nicht nachvollziehbarer Gefahr durch die Pandemie auf. Zum  
anderen werden erhebliche psychische und somatische Schäden durch die  
Maßnahmen befürchtet.

**Dienstgebäude München**  
Haidenauplatz 1, 81667 München  
Telefon 089 540233-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
S-Bahn: Ostbahnhof  
Tram 19: Haidenauplatz

**Dienstgebäude Nürnberg**  
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg  
Telefon 0911 21542-0  
**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese  
Tram 8: Marienort

**E-Mail**  
poststelle@stmgp.bayern.de  
**Internet**  
www.stmgp.bayern.de

## Gefährlichkeit von SARS-CoV-2:

SARS-CoV-2 unterscheidet sich elementar von der saisonalen Influenza. Es handelt sich um ein neuartiges Virus, für welches es, anders als bei der Influenza, keine Impfung gibt. Zum Zeitpunkt der von der Staatsregierung getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie gab es auch keine spezifischen Behandlungsmethoden. Es ist nach wie vor unklar, ob es saisonale Einflüsse gibt, ob Patienten nach durchgemachter Infektion eine Immunität aufweisen oder wie hoch das Sterberisiko ist.

Die Gefährlichkeit einer Infektionskrankheit hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere ihrem Verbreitungspotential in der Bevölkerung, natürlichen jahreszeitlichen Zyklen, der Häufigkeit schwerer Erkrankungen, dem Sterberisiko und den verfügbaren Gegenmaßnahmen, z.B. Impfungen oder bewährten Behandlungsverfahren.

Die Letalität unter Erkrankten und Infizierten kann derzeit ebenso wie der Anteil asymptomatisch Infizierter nur geschätzt werden. Realistisch scheint die Annahme von einem Viertel bis zur Hälfte asymptomatischer Fälle sowie eine bevölkerungsbezogene Letalität von etwa 1 % der Erkrankten bzw. etwa 0,5 % der Infizierten. Damit liegt die COVID-19-Letalität bei einem Mehrfachen der Letalität der mit saisonaler Influenza Infizierten, welche - als Orientierungshilfe - mit einem Wert von 0,1 % geschätzt wird. Für eine Hochrechnung der Mortalität bezogen auf die Bevölkerung insgesamt muss zudem der aktuelle Anteil der tatsächlich Infizierten und für eine Vorausberechnung der Anteil der potentiell Empfänglichen berücksichtigt werden. Dieser wird für SARS-CoV-2 ohne Infektionsschutzmaßnahmen, ausgehend von der Basisreproduktionszahl von etwa 3, auf 60-70 % geschätzt und liegt damit etwa viermal höher als bei der saisonalen Influenza. In einer konservativen Abschätzung des Impacts auf die Sterblichkeit in der Bevölkerung multipliziert sich somit eine etwa vierfach höhere individuelle IFR (infection fatality rate = Todesfälle unter allen Infizierten) mit einer vermutlich vierfach höheren Befallsrate („attack rate“) der Bevölkerung auf den Faktor 16 gegenüber der saisonalen Influenza.

Hinzu kommen bei COVID-19 noch mögliche Spätfolgen durch einen Multi-

organbefall (Morbidity) bei Genesenen.

Die Annahme, dass die medizinische Versorgung ohne das Ergreifen von Schutzmaßnahmen durch einen Massenansturm von intensivmedizinisch zu behandelnden Personen rasch zusammenbrechen kann, erscheint angesichts der Situation in Norditalien und Spanien im Frühjahr vor dem Lockdown sowie derzeit in den USA, realistisch.

In Bayern und Deutschland wurden frühzeitig klar gestufte Ausgangsbeschränkungen erlassen. Als eindeutige Folge dieser Einschränkungen ist festzustellen, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen seit Beginn dieser Maßnahmen zurückgegangen ist. Ein umfassender Lockdown wie in anderen Staaten, wurde hierdurch nicht notwendig.

Während Ende März/Anfang April 2020 in Bayern gemittelt täglich ca. 1.500 neue Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) gemeldet wurden (teilweise um die 2.000), waren es zum Zeitpunkt der Eingabe am 08.04.2020 1486 Fälle und am 08. Juli 2020 101 neue Meldungen. Die Zahl der Fälle, ebenso die schweren COVID-19-Verläufe gingen also dank konsequenter Maßnahmen zur Eindämmung von COVID-19 stark zurück.

Im Verlauf und insbesondere bei differenzierter Betrachtung in der Altersgruppe der über 65-Jährigen zeigt sich für den Monat April 2020 (Datenverfügbarkeit zum 12.06.2020) eine Übersterblichkeit der allgemeinen Mortalität auch in Deutschland. Die spezifischen COVID-19-Sterbefälle sind eine plausible Erklärung dafür. Diese zeigt sich jedoch geringer ausgeprägt als in Ländern wie Italien, Frankreich, Schweden, Großbritannien oder Belgien, was den Erfolg unserer Maßnahmen deutlich macht.

Des Weiteren zeigen Verlaufsbeobachtungen, dass auch andere Infektionskrankheiten, z. B. respiratorische Erkrankungen oder Noroviruserkrankungen, stark zurückgegangen sind. Auch hier wirkt sich wie bei SARS-CoV-2 die Verminderung der Kontakte positiv aus.

#### Belastung durch Maßnahmen:

Eine Pandemie ist ein schwerwiegender Einschnitt in eine Gesellschaft und bringt zwangsläufig erhebliche Einschränkungen mit sich. Die Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist, nur ein Teil einer umfassenden Strategie, um sich selbst und andere Menschen vor einer möglichen Ansteckung zu schützen. Insbesondere in Verbindung mit der Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m und anderer Hygienemaßnahmen bietet die MNB einen zusätzlichen Schutz gegen das Corona-Virus. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass unterschiedliche Materialien, wie Baumwolle, Seide, Flanell, Chiffon, verschieden synthetische Stoffe und ihre Kombinationen infektiöse Tröpfchen und Aerosole zurückhalten können.

Diese Annahme legt auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof seinem Beschluss vom 07.05.2020 zugrunde (VGH, Beschluss vom 07.05.2020 – 20 NE 20.955). Durch eine MNB können infektiöse Tröpfchen und Aerosole, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Somit kann das Risiko, eine andere Person auf diesem Weg anzustecken, verringert werden (Fremdschutz). Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln)). Selbst ist man ebenfalls geschützt, wenn dies von allen beachtet wird. Wenn das Tragen einer MNB aus medizinischen Gründen eine ernsthafte Gefährdung der Gesundheit bedeuten würde, muss diese nicht getragen werden. Eine entsprechende Ausnahmeregelung enthält § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 6. BayIfSM.

Die Pflicht zum Tragen einer MNB ist auch nicht unverhältnismäßig. Sie beschränkt sich auf bestimmte Situationen im öffentlichen Raum und damit auf nur wenige Tätigkeiten, bei denen ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht und bei denen der notwendige Mindestabstand häufig nicht eingehalten werden kann. Außerdem werden auch notwendige Ausnahmen geregelt. Es ist kein gleich geeignetes Mittel zur Verminderung des Infektionsgeschehens ersichtlich, dass weniger stark in Grundrechte eingreift. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Eingriffsintensität als gering anzuse-

hen ist.

Die stets abgewogenen Maßnahmen zum Infektionsschutz haben entscheidend dazu beigetragen, die Corona-Pandemie in Bayern zu bekämpfen. Sie haben damit viele SARS-CoV-2 Infektionen, COVID-19 Erkrankungen und Sterbefälle verhindert. Ohne die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie, wäre eine exponentielle Steigerung der SARS-CoV-2 Infektionen, der COVID-19 Erkrankungen und Sterbefälle zu erwarten gewesen. Die Staatsregierung setzt deshalb den Kurs der Umsicht und Vorsicht fort. In den kommenden Monaten werden weitere Erleichterungen bei den beschlossenen Maßnahmen eingeleitet, um Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken. Auch die psychischen Folgen der Maßnahmen können im Zuge der Lockerungen gelindert werden. Oberstes Ziel bleibt aber der Schutz der Gesundheit und die Stabilität des Gesundheitssystems in Bayern. Rückfälle mit höheren Ansteckungsraten oder in eine zweite Welle der Infektion müssen unbedingt vermieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Melanie Huml MdL  
Staatsministerin



Bayerischer Landtag Landtagsamt Maximilianeum 81627 München

Landtagsamt

Herrn  
Karsten Thamm  
Otto-Hahn-Str. 73  
97218 Gerbrunn

10.11.2020  
GP.0169.18

## Corona-Pandemie; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Petition vom 08.04.2020

Sehr geehrter Herr Thamm,

der Ausschuss für Gesundheit und Pflege hat Ihre Petition auch am 20.10.2020 vertagt und nun in der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2020 (mit Livestream und ohne Nennung von personenbezogenen Daten) beraten und beschlossen,

**die Petition „aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt“ zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Petition eine Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege eingeholt. Das Staatsministerium kam bei der Überprüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis, dass Ihrem Anliegen aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht entsprochen werden könne und die Vorgehensweise der betreffenden Stellen rechtmäßig und durch das Infektionsgeschehen angemessen sei.

Nach sorgfältiger Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt hält der Ausschuss die Erklärung des Staatsministeriums für richtig und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Petition zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, ist zu Ihrer näheren Information beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Feldmann

Anlage  
1 Stellungnahme

Referat P II Ausschüsse,  
Kommissionen  
Maximilianeum  
Max-Planck-Straße 1  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262393  
Fax +49 (89) 41261768  
petitionen@bayern.landtag.de

Kommunikation allgemein  
Telefon +49 89 4126-0  
Fax +49 4126-1392  
landtag@bayern.landtag.de  
www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5,  
Max-Weber-Platz  
Tram Linie 19, Maximilianeum



Umweltfreundlich 100% Altpapier